

# Tarifordnung

gültig ab 1.1.2022

Evang. Pflege- und Altersheim Thusis



**Evang. Pflege- und Altersheim Thusis**

Compognastrasse 8  
CH-7430 Thusis

Telefon 0041 81 632 36 36  
Telefax 0041 81 632 36 40  
info@epat-thusis.ch

[www.epat-thusis.ch](http://www.epat-thusis.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ALLGEMEINES.....</b>	<b>3</b>
1.1. GELTUNGSBEREICH.....	3
1.2. ÜBERSICHT .....	3
1.3. WEITERE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
<b>2. ANGEBOT .....</b>	<b>4</b>
2.1. PENSION .....	4
2.2. PFLEGE.....	4
2.3. BETREUUNG.....	5
2.4. RESTAURANT .....	5
<b>3. HEIMKOSTEN .....</b>	<b>6</b>
3.1. GRUNDLAGEN .....	6
3.2. TAXEN.....	6
3.2.1. LANGZEITAUFWENTHALT.....	6
3.2.2. KURZZEITAUFWENTHALT .....	7
3.2.3. AKUT- UND ÜBERGANGSPFLEGE .....	7
3.2.4. TAGES- UND NACHTSTRUKTUR .....	8
3.2.5. PFLEGEMATERIAL UND MEDIKAMENTE .....	8
3.3. ERMÄSSIGUNGEN .....	9
3.4.1. ZWEIERZIMMER.....	9
3.4.2. MEHRBETTENZIMMER (OASE) .....	9
3.4.3. ZIMMER OHNE EIGENE NASSZELLE.....	9
3.4.4. EHEPAARE IM HEIM .....	9
3.4.5. ZIMMERRESERVATION.....	9
3.4.6. FERIEN- UND SPITALABWESENHEITEN.....	9
3.4.7. MEDIZINISCH-INDIZIERTE SONDENERNÄHRUNG.....	9
3.4.8. TODESFALL .....	9
<b>4. WEITERE DIENSTLEISTUNGEN.....</b>	<b>10</b>
4.1. KOMFORTZUSCHLAG FÜR GETRÄNKE .....	10
4.2. TELEFONIE, INTERNET UND FERNSEHEN .....	10
4.3. COIFFEUR UND FUSSPFLEGE.....	10
4.4. NÄH- UND FLICKARBEITEN BEI PERSÖNLICHEN KLEIDERN .....	10
4.5. TECHNISCHER DIENST.....	10
4.6. ABFALL-ENTSORGUNGSGEBÜHR .....	10
4.7. HYGIENEARTIKEL UND PERSÖNLICHES VERBRAUCHSMATERIAL .....	10
4.8. TASCHENGELD- / DEPOTFÜHRUNG .....	10
4.9. PERSONENTRANSPORTE FÜR BEWOHNENDE .....	11
4.10. PERSONENTRANSPORTE FÜR GÄSTE DER TAGESSTRUKTUR.....	11
<b>5. VERSICHERUNGEN .....</b>	<b>11</b>
<b>6. FINANZIERUNG.....</b>	<b>12</b>
6.1. FINANZIERUNG DES HEIMAUFENTHALTES .....	12
6.2. RECHNUNGSSTELLUNG .....	12
6.2.1. AN BEWOHNENDE.....	12
6.2.2. AN KRANKENVERSICHERUNG.....	12
6.2.3. AN KANTON UND GEMEINDE .....	12
<b>7. INKRAFTSETZUNG .....</b>	<b>13</b>

## 1. ALLGEMEINES

### 1.1. GELTUNGSBEREICH

- Diese Tarifordnung gilt für alle Bewohnenden des Evang. Pflege- und Altersheims Thusis.
- Die Aufnahme von Bewohnenden mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb Graubündens setzt eine Kostengutsprache durch den Wohnsitzkanton und/oder der letzten Wohnsitzgemeinde voraus.
- Der Aufenthalt im Evang. Pflege- und Altersheim Thusis begründet keine Wohnsitznahme in der Gemeinde Thusis.

### 1.2. ÜBERSICHT

Die Kosten für den Heimaufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe
- Pflorgetaxe
- Betreuungstaxe
- Kosten für weitere Dienstleistungen

### 1.3. WEITERE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Das Evang. Pflege- und Altersheim Thusis hat die Berechtigung, alle im Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt stehenden Fragen mit Angehörigen, gesetzlichen Vertretern, kantonalen Amtsstellen und Versicherungen zu klären und die dazu erforderlichen Daten zu verwenden oder weiterzuleiten.
- Bei Verlust oder Diebstahl von Wertsachen oder weiteren persönlichen Effekten im Heim übernimmt das Evang. Pflege- und Altersheim Thusis keine Haftung.
- Muss Privatwäsche infolge einer Virus-Infektion beim Waschgang desinfiziert werden, lehnt das Evang. Pflege- und Altersheim Thusis die Haftung bei Schäden an Kleidungsstücken ab.
- Es besteht während dem Aufenthalt in unserem Heim freie Arztwahl. Der bisherige Hausarzt bzw. die Hausärztin können beibehalten werden. Sofern die Arztkonsultationen auswärts erfolgen, wird ein von uns durchgeführter Transport verrechnet. Die ärztlichen Behandlungen werden vom Arzt bzw. der Ärztin direkt mit den Bewohnenden bzw. den Versicherungen abgerechnet.

## 2. ANGEBOT

### 2.1. PENSION

Die Pension umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft in einem Einzel-, Doppel- oder Mehrbettzimmer (Oase)
- Vollpension (Frühstück, Mittagessen, Nachtessen) inkl. Tee, Kaffee, Wasser zu den Mahlzeiten
- Zwischenmahlzeiten, Früchte, Tee, Kaffee, Wasser auf der Station. Die Konsumation im Restaurant ist kostenpflichtig.
- Ärztlich verordnete Diäten
- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen
- Bett- und Frotteewäsche nach Bedarf
- Besorgen der privaten Wäsche inklusive erstmaliger Namenskennzeichnung der Kleider beim Eintritt (ohne Näharbeiten, chemische Reinigung und weitere Drittkosten).
- Reinigung des Zimmers und der Nasszelle nach Bedarf
- Heizung, Strom, Warmwasser, Kehricht
- Benutzen der Gemeinschaftsräume und der allgemeinen Anlage
- Reparaturen bei normaler Benutzung

### 2.2. PFLEGE

Die Pflege umfasst folgende Leistungen:

- Sämtliche Leistungen, welche gemäss dem **Bewohner-Einstufungs-Abrechnungssystem**, kurz BESA, erfasst und gestützt auf Art. 7 der Krankenkassen-Leistungsverordnung (KLV) verrechnet werden.
- Die BESA-Einstufung erfolgt 10 Tage nach Heimeintritt und wird danach in der Regel zweimal pro Jahr überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- Das BESA-System teilt den Pflegeaufwand in 12 Stufen ein. Zwischen den Stufen erfolgt die Unterteilung im 20-Minuten-Takt.
- Wir stützen uns auf den Leistungskatalog (LK) 2010, welcher folgende 5 Leistungsbereiche umfasst:
  - LK1 – Psychogeriatric
  - LK2 – Mobilität
  - LK3 – Körperpflege
  - LK4 – Essen/Trinken
  - LK5 – Medizinische Pflege

### 2.3. BETREUUNG

Die Betreuung umfasst alle Hilfeleistungen im Alltag, welche nicht über das BESA-System verrechnet werden; so zum Beispiel:

- Alltagsgestaltung wie Ausflüge, Unterhaltung, Organisation von Feiern
- Aktivierung
- Bewohnendeninformationen
- Hilfestellungen im Alltag wie Zimmer und Schränke aufräumen, einkaufen, Unterstützung beim Telefonieren, Hinweise auf Veranstaltungen, Kleider bereitlegen etc.
- Besuch und Kontrolle nach Entgegennahme des Bewohnerrufs
- Begleitung zu den Mahlzeiten
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern
- Information bei Änderungen in Bezug auf Ansprüche aus den Sozialversicherungen
- Bestätigungen im Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt
- Separat in Rechnung gestellt werden Kosten für Transporte und Taxifahrten sowie Kosten für Drittleistungen oder spezielle Anlässe wie z.B. Theaterbesuche.

### 2.4. RESTAURANT

- Gerne bedienen wir Sie und Ihre Angehörigen bei uns im öffentlichen Restaurant. Für unsere Bewohnenden entstehen dabei für die Hauptmahlzeiten keine Zusatzkosten.
- Wir organisieren für Sie auch Anlässe im Familienkreis. Bei mehr als 8 Personen bitten wir um eine Voranmeldung.
- Speise- / Getränkekarten finden Sie im Restaurant sowie auf unserer Homepage.
- Unsere Öffnungszeiten sind grundsätzlich wie folgt definiert:
  - Täglich von 08.45 Uhr bis 18.00 Uhr
  - Mittwochs bis 21.00 Uhr
  - Änderungen bleiben vorbehalten

### 3. HEIMKOSTEN

#### 3.1. GRUNDLAGEN

- Als Grundlage für die Tarifgestaltung gilt das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA LK 2010) gemäss Weisungen des Kantons Graubünden.
- Gestützt auf das Krankenpflegegesetz (KPG) und der Verordnung zum KPG werden die Maximaltarife pro Pflegestufe jährlich durch den Kanton geprüft und festgelegt.
- Die Tarife und Steuern werden vom Evang. Pflege- und Altersheim Thusis unter Berücksichtigung der Maximaltarife des Kantons jährlich geprüft und im Sinne einer kostendeckenden Betriebsführung angepasst.

#### 3.2. TAXEN

##### 3.2.1. LANGZEITAUFWENTHALT

- Die Kosten setzen sich aus der Pensions-, Betreuungs- und Pflegesteuer zusammen:
  - Die Pensionsteuer ist in allen Pflegestufen gleich hoch und wird den Bewohnenden in Rechnung gestellt. Aktuell beträgt diese Steuer CHF 131.00 pro Pensionstag.
  - Die Betreuungssteuer ist in allen Pflegestufen gleich hoch und wird den Bewohnenden in Rechnung gestellt. Aktuell beträgt diese Steuer CHF 40.00 pro Pflegetag.
  - Die Pflegesteuer variiert je nach BESA-Einstufung. Die Pflegekosten werden anteilmässig den Bewohnenden, der Krankenversicherung, dem Kanton und der Gemeinde in Rechnung gestellt. Der Anteil an den Pflegekosten ändert sich für die Bewohnenden ab BESA-Stufe 3 nicht mehr und beträgt damit maximal CHF 23.00 pro Tag.
- Damit ergeben sich folgende Steuerkosten pro Tag und Bewohnerin bzw. Bewohner:

BESA-Stufe	Pflegebedarf	Pension	Betreuung	Anteil an Pflege	Total
	Min. / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag
0	0	131.00	40.00	0.00	<b>171.00</b>
1	0 – 20	131.00	40.00	3.10	<b>174.10</b>
2	21 – 40	131.00	40.00	18.90	<b>189.90</b>
3 – 12	> 40	131.00	40.00	23.00	<b>194.00</b>

→ Details können dem Anhang entnommen werden.

- Kostenvorschuss: Erfolgt ein definitiver Eintritt für einen Langzeitaufenthalt wird ein einmaliger Kostenvorschuss von CHF 5'000.00 erhoben. Dieser wird intern bewohnerbezogen verwaltet. Es erfolgt keine Verzinsung. Die Verrechnung erfolgt beim Austritt aus dem Heim und wird in der Regel der letzten Rechnung gutgeschrieben.
- Der Vertrag kann jeweils schriftlich auf das Ende des nächstfolgenden Monats von beiden Parteien gekündigt werden, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- Austrittspauschale: CHF 350.00 pauschal, in der Oase (Mehrbettzimmer) CHF 150.00 pauschal



### 3.2.2. KURZZEITAUFENTHALT

- Unter Kurzzweitaufenthalt werden Aufenthalte bis 28 Tage verstanden.
- Die Pensions-, Betreuungs- und Pflegegetaxe werden beim Kurzzweitaufenthalt gleich berechnet wie beim Langzweitaufenthalt und betragen demnach:

BESA-Stufe	Pflegebedarf	Pension	Betreuung	Anteil an Pflege	Total
	Min. / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag
0	0	131.00	40.00	0.00	<b>171.00</b>
1	0 – 20	131.00	40.00	3.10	<b>174.10</b>
2	21 – 40	131.00	40.00	18.90	<b>189.90</b>
3 – 12	> 40	131.00	40.00	23.00	<b>194.00</b>

➔ Details können dem Anhang entnommen werden

- Administrative Eintrittspauschale: CHF 250.00
- Das Vertragsverhältnis endet gemäss vereinbarter Aufenthaltszeit. Zusätzlich wird in der Regel ein Aufenthaltstag verrechnet. Dauert der Kurzzweitaufenthalt doch länger als 28 Tage und es erfolgt noch kein fester Eintritt, so beträgt die Kündigungsfrist 2 Wochen.
- Austrittspauschale: CHF 150.00 pauschal

### 3.2.3. AKUT- UND ÜBERGANGSPFLEGE

- Die Akut- und Übergangspflege erfolgt im Anschluss an einen Spitalaufenthalt und muss durch den Spitalarzt verordnet werden. Grundsätzlich gelten die Vorgaben des Kurzzweitaufenthaltes, einzig die Finanzierung ist wie folgt geregelt:
- Die Leistungen unter diesem Titel sind gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) auf maximal 14 Tage begrenzt.
- Den Bewohnenden werden während dieser Zeit keine Pflegekosten verrechnet; diese gehen zu Lasten der Versicherer sowie der öffentlichen Hand (Kanton/Gemeinde).
- Der Bewohner bezahlt einzig die von der BESA-Einstufung unabhängigen Taxen für Pension und Betreuung.
- Damit ergeben sich folgende Taxkosten pro Tag und Bewohnerin bzw. Bewohner:

BESA-Stufe	Pension	Betreuung	Anteil an Pflege	Total
	CHF / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag
0 - 12	131.00	40.00	0.00	<b>171.00</b>

➔ Details können dem Anhang entnommen werden.

### 3.2.4. TAGES- UND NACHTSTRUKTUR

- Das Angebot einer Tages- und Nachtstruktur bezweckt die Entlastung von pflegenden Angehörigen.
- Die Betreuungszeiten sind wie folgt definiert:
  - Tagesaufenthalt: 08.30 Uhr – 19.45 Uhr
  - Nachtaufenthalt: 17.00 Uhr – 09.00 Uhr
- Die Taxkosten betragen pro Tages- oder Nachtaufenthalt:

<b>BESA-Stufe</b>	<b>Pflegebedarf</b>	<b>Pension</b>	<b>Betreuung</b>	<b>Anteil an Pflege</b>	<b>Total</b>
	Min. / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag
0	0	65.50	20.00	0.00	<b>85.50</b>
1	0 – 20	65.50	20.00	3.10	<b>88.60</b>
2	21 – 40	65.50	20.00	18.90	<b>104.40</b>
3 – 12	> 40	65.50	20.00	23.00	<b>108.50</b>

→ Details können dem Anhang entnommen werden.

- Tagesaufenthalt mit anschliessender Übernachtung: Die Pensionstaxe beträgt CHF 131.00 und die Betreuungstaxe CHF 40.00. Die Pflorgetaxe bleibt unverändert.
- ½-Tagesaufenthalt: Die Pensionstaxe wird um CHF 10.00 reduziert. Die Betreuungs- und Pflorgetaxen bleiben unverändert. Ein halber Tag wird verrechnet für Aufenthalte zwischen 08.30 und 14.30 sowie zwischen 14.00 und 20.00.

### 3.2.5. PFLEGEMATERIAL UND MEDIKAMENTE

- Die kassenpflichtigen Pflegematerialien und Medikamente werden den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt.
- Nicht kassenpflichtiges Pflege-, Verbands- und Verbrauchsmaterialien sowie Medikamente werden den Bewohnern verrechnet.



### 3.3. ERMÄSSIGUNGEN

#### 3.4.1. ZWEIERZIMMER

- Reduktion der Pensionstaxe um CHF 10.00 pro Tag

#### 3.4.2. MEHRBETTENZIMMER (OASE)

- Reduktion der Pensionstaxe um CHF 12.50 pro Tag

#### 3.4.3. ZIMMER OHNE EIGENE NASSZELLE

- Reduktion der Pensionstaxe um CHF 10.00 pro Tag

#### 3.4.4. EHEPAARE IM HEIM

- Bei Ehepaaren im gleichen Zimmer erfolgt eine Reduktion der Pensionstaxe um CHF 5.00 pro Tag und Person.

#### 3.4.5. ZIMMERRESERVATION

- Es kommt eine um CHF 15.00 reduzierte Pensionstaxe von CHF 116.00 pro Tag zum Tragen.

#### 3.4.6. FERIEN- UND SPITALABWESENHEITEN

- Für ganze Abwesenheitstage wird eine Verpflegungsgutschrift von CHF 15.00 gutgeschrieben
- Aus- und Eintrittstage werden voll verrechnet.
- Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen.

#### 3.4.7. MEDIZINISCH-INDIZIERTE SONDENERNÄHRUNG

- Reduktion der Pensionstaxe um CHF 15.00 pro Tag bei ausschliesslicher Sondenernährung
- Abrechnung der Sondennahrung direkt mit dem Lieferanten

#### 3.4.8. TODESFALL

- Pflege- und Betreuungstaxen entfallen mit dem Folgetag nach dem Ableben.
- Die Pensionstaxe abzüglich der Verpflegungsgutschrift wird drei Tage über den Tag der Zimmerräumung hinaus erhoben, sofern die Institution nicht früher ein neues Pensionsverhältnis vereinbaren kann.
- Erfolgt die Zimmerräumung nicht innerhalb von sieben Tagen, werden ab dem siebten Tag zusätzlich CHF 52.00 pro Tag in Rechnung gestellt.

## **4. WEITERE DIENSTLEISTUNGEN**

### **4.1. KOMFORTZUSCHLAG FÜR GETRÄNKE**

- Auf Wunsch kann eine Vereinbarung für die Konsumation von Süssgetränken, zusätzlichem Kaffee und Säften auf den Stationen sowie alkoholischen Getränken zu den Mahlzeiten getroffen werden.
- Der Zuschlag für diese Konsumationen beträgt CHF 1.00 pro Tag und wird der Bewohnenden-Rechnung belastet.
- Auf den Stationen werden keine Getränke gegen Barzahlung abgegeben.
- Diese Vereinbarung gilt nicht für die Konsumation in unserem Restaurant.

### **4.2. TELEFONIE, INTERNET UND FERNSEHEN**

- Sie erhalten von uns auf Wunsch eine persönliche Telefonnummer gegen eine monatliche Grundgebühr von CHF 15.00. Zusätzlich wird für Gespräche in der Schweiz eine Pauschale von CHF 5.00 pro Monat erhoben. Anrufe ins Ausland oder an gebührenpflichtige Nummern werden separat verrechnet.
- Bei Bedarf kann ein Telefonapparat für CHF 5.00 pro Monat gemietet werden.
- Internetanschluss (WLAN) im Zimmer: Die monatliche Gebühr beträgt CHF 10.00.
- Für Fernseher werden Anschlussgebühren von CHF 15.00 pro Monat erhoben.

### **4.3. COIFFEUR UND FUSSPFLEGE**

- Wir haben einen Coiffeur und eine Fusspflegerin im Haus. Die Dienstleistung wird nach Aufwand bzw. gemäss Preisliste verrechnet.

### **4.4. NÄH- UND FLICKARBEITEN BEI PERSÖNLICHEN KLEIDERN**

- Aufwendungen unter 10 Minuten sind gratis.
- Für Aufwände über 10 Minuten erfolgt eine Verrechnung von CHF 60.00 pro Stunde.
- Die erstmalige Namenskennzeichnung der Kleider beim Eintritt erfolgt kostenlos.

### **4.5. TECHNISCHER DIENST**

- Aufwendungen unter 10 Minuten sind gratis.
- Für Aufwände über 10 Minuten erfolgt eine Verrechnung von CHF 60.00 pro Stunde.

### **4.6. ABFALL-ENTSORGUNGSGEBÜHR**

- Für Entsorgungen werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

### **4.7. HYGIENEARTIKEL UND PERSÖNLICHES VERBRAUCHSMATERIAL**

- Wird nach Aufwand verrechnet.

### **4.8. TASCHENGELD- / DEPOTFÜHRUNG**

- Auf Wunsch übernehmen wir kostenlos das Führen eines Taschengeld-Depots.

#### 4.9. PERSONENTRANSPORTE FÜR BEWOHNENDE

Gerne bieten wir Ihnen Transporte für auswärtige Termine an. Die Kosten dafür betragen:

- Fahrt mit Personenwagen: CHF 75.00 pro Stunde (inkl. Km und Wartezeit)
- Fahrt inkl. Rollstuhl: CHF 90.00 pro Stunde (inkl. Km und Wartezeit)
- Zusätzliches Betreuungspersonal: CHF 60.00 pro Stunde

#### 4.10. PERSONENTRANSPORTE FÜR GÄSTE DER TAGESSTRUKTUR

- Für unsere Gäste in der Tagesstruktur bieten wir vergünstigte Transporte für die Hin- und Rückfahrt an. Die Tarife dafür betragen:

Preis	Ortschaften
CHF 25.00	Thusis
CHF 30.00	Sils i.D., Cazis, Masein, Fürstenu, Fürstenaubruck, Scharans

- Andere Ortschaften nach Absprache
- In dem Tarif ist die Hin- und Rückfahrt inbegriffen

### 5. VERSICHERUNGEN

Wir haben eine Privat-Haftpflichtversicherung für Bewohnende. Diese ist obligatorisch und beträgt monatlich CHF 4.00. Der Selbstbehalt beträgt je Schadenfall CHF 500.00. Bitte beachten Sie, dass Sie eine allfällige private Haftpflichtversicherung kündigen können.

## 6. FINANZIERUNG

### 6.1. FINANZIERUNG DES HEIMAUFENTHALTES

- Für die Finanzierung des Kostenanteils der Bewohnenden werden in der Regel folgende Einkünfte verwendet:
  - AHV- oder IV-Renten
  - Renten aus beruflicher/freier Vorsorge
  - Weitere Einnahmen
  - Privatvermögen
- Weitere mögliche Finanzierungsquellen sind:
  - Ergänzungsleistungen: Diese können, wenn die minimalen Lebenskosten nicht gedeckt sind, bei der zuständigen AHV-Zweigstelle angefordert werden. Auf diese besteht ein rechtlicher Anspruch. Sie gehören zum sozialen Fundament unseres Staates. Wir empfehlen Ihnen die Kontaktaufnahme mit der ProSenectute, welche Sie bei der Anmeldung unterstützt.
  - Hilflosenentschädigung: Diese kann bei mittlerer und schwerer Pflegebedürftigkeit nach einem Jahr Wartefrist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragt werden. Gerne übernehmen wir diese Anmeldung für Sie.

### 6.2. RECHNUNGSSTELLUNG

#### 6.2.1. AN BEWOHNENDE

- Die Taxen und Dienstleistungen werden auf Ende des Abrechnungsmonats fällig.
- Die Begleichung der Rechnung hat innert 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.
- Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.
- Als Taxschuldner gelten die Bewohnenden.
- Rechnungsempfänger ist standardmässig die/der Bewohnende.

#### 6.2.2. AN KRANKENVERSICHERUNG

Der Krankenkassenanteil an den Pflegeleistungen gemäss Art. 7 der Krankenkassen-Leistungsverordnung (KLV) werden den Krankenversicherern direkt in Rechnung gestellt.

#### 6.2.3. AN KANTON UND GEMEINDE

Die Restkosten der stationären Pflegekosten werden der Wohnsitzgemeinde und dem Kanton direkt in Rechnung gestellt.

## 7. INKRAFTSETZUNG

Die vorliegende Tarifordnung tritt nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat per 1.1.2022 in Kraft. Sie ist integrierender Teil des Aufenthalts- und Pensionsvertrags und setzt alle bisherigen Tarifordnungen ausser Kraft.

Thusis, im Dezember 2021



Martin Liver  
Stiftungsratspräsident



Kaspar Meier  
Geschäftsführer

## ANHANG:

### TARIF FÜR KURZZEIT- UND LANGZEITAUFWENTHALTE:



**Gesundheitsamt Graubünden**  
**Uffizi da sanadad dal Grischun**  
**Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni**

Hofgraben 5, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, daniel.benz@san.gr.ch  
www.gesundheitsamt.gr.ch

Maximaltarife 2022 Pflegeheime und Pflegegruppen gültig ab 01.01.2022					Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezüger		Anteil Pflege- kosten OKP*	Anteil Pflegekosten Kanton und Gemeinden gem. Art. 34 Abs. 2 KPG	
Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Anteil an Pflegekosten gem. Art. 25a Abs. 5 KVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KPG	Total	OKP gem. Art. 7a Abs. 3 KLV	Kanton 25% der Restkosten	Gemeinden 75% der Restkosten
	min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	keine	131.00	40.00	0.00	0.00	171.00	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	131.00	40.00	12.70	3.10	174.10	9.60	0.00	0.00
2	21 - 40	131.00	40.00	38.10	18.90	189.90	19.20	0.00	0.00
3	41 - 60	131.00	40.00	63.50	23.00	194.00	28.80	2.90	8.80
4	61 - 80	131.00	40.00	88.90	23.00	194.00	38.40	6.90	20.60
5	81 - 100	131.00	40.00	114.30	23.00	194.00	48.00	10.80	32.50
6	101 - 120	131.00	40.00	139.70	23.00	194.00	57.60	14.80	44.30
7	121 - 140	131.00	40.00	165.10	23.00	194.00	67.20	18.70	56.20
8	141 - 160	131.00	40.00	190.50	23.00	194.00	76.80	22.70	68.00
9	161 - 180	131.00	40.00	215.90	23.00	194.00	86.40	26.60	79.90
10	181 - 200	131.00	40.00	241.30	23.00	194.00	96.00	30.60	91.70
11	201 - 220	131.00	40.00	266.70	23.00	194.00	105.60	34.50	103.60
12	> 220	131.00	40.00	292.10	23.00	194.00	115.20	38.50	115.40

\* Obligatorische Krankenpflegeversicherung

### TARIF FÜR AKUT- UND ÜBERGANGSPFLEGE



**Gesundheitsamt Graubünden**  
**Uffizi da sanadad dal Grischun**  
**Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni**

Hofgraben 5, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, daniel.benz@san.gr.ch  
www.gesundheitsamt.gr.ch

Maximaltarife 2022 für Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen gültig ab 01.01.2022					Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezüger		Anteil Pflege- kosten OKP*	Anteil Pflegekosten Kanton und Gemeinden gem. Art. 34 Abs. 2 KPG	
Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Anteil an Pflegekosten gem. Art. 25a Abs. 5 KVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KPG	Total	OKP gem. RB vom 26.10.2011 (Prot. Nr. 989)	Kanton 25% der Restkosten	Gemeinden 75% der Restkosten
	min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	keine	131.00	40.00	0.00	0.00	171.00	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	131.00	40.00	12.70	0.00	171.00	4.30	2.10	6.30
2	21 - 40	131.00	40.00	38.10	0.00	171.00	12.80	6.30	19.00
3	41 - 60	131.00	40.00	63.50	0.00	171.00	21.40	10.50	31.60
4	61 - 80	131.00	40.00	88.90	0.00	171.00	29.90	14.75	44.25
5	81 - 100	131.00	40.00	114.30	0.00	171.00	38.50	18.95	56.85
6	101 - 120	131.00	40.00	139.70	0.00	171.00	47.00	23.20	69.50
7	121 - 140	131.00	40.00	165.10	0.00	171.00	55.60	27.40	82.10
8	141 - 160	131.00	40.00	190.50	0.00	171.00	64.10	31.60	94.80
9	161 - 180	131.00	40.00	215.90	0.00	171.00	72.60	35.80	107.50
10	181 - 200	131.00	40.00	241.30	0.00	171.00	81.20	40.00	120.10
11	201 - 220	131.00	40.00	266.70	0.00	171.00	89.80	44.20	132.70
12	> 220	131.00	40.00	292.10	0.00	171.00	98.30	48.45	145.35

\* Obligatorische Krankenpflegeversicherung

## TARIF FÜR TAGES- UND NACHTSTRUKTUR



**Gesundheitsamt Graubünden**  
**Uffizi da sanadad dal Grischun**  
**Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni**

Hofgraben 5, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, daniel.benz@san.gr.ch  
www.gesundheitsamt.gr.ch

Maximaltarife 2022 bei Aufenthalt in Tages- und Nachtstrukturen der Pflegeheime gültig ab 01.01.2022					Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezüger		Anteil Pflege- kosten OKP*	Anteil Pflegekosten Kanton und Gemeinden gem. Art. 34 Abs. 2 KPG	
Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Anteil an Pflegekosten gem. Art. 25a Abs. 5 KVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KPG	Total	OKP gem. Art. 7a abs. 4 KLV	Kanton 25% der Restkosten	Gemeinden 75% der Restkosten
	min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	keine	65.50	40.00	0.00	0.00	105.50	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	65.50	40.00	12.70	3.10	108.60	9.60	0.00	0.00
2	21 - 40	65.50	40.00	38.10	18.90	124.40	19.20	0.00	0.00
3	41 - 60	65.50	40.00	63.50	23.00	128.50	28.80	2.90	8.80
4	61 - 80	65.50	40.00	88.90	23.00	128.50	38.40	6.90	20.60
5	81 - 100	65.50	40.00	114.30	23.00	128.50	48.00	10.80	32.50
6	101 - 120	65.50	40.00	139.70	23.00	128.50	57.60	14.80	44.30
7	121 - 140	65.50	40.00	165.10	23.00	128.50	67.20	18.70	56.20
8	141 - 160	65.50	40.00	190.50	23.00	128.50	76.80	22.70	68.00
9	161 - 180	65.50	40.00	215.90	23.00	128.50	86.40	26.60	79.90
10	181 - 200	65.50	40.00	241.30	23.00	128.50	96.00	30.60	91.70
11	201 - 220	65.50	40.00	266.70	23.00	128.50	105.60	34.50	103.60
12	> 220	65.50	40.00	292.10	23.00	128.50	115.20	38.50	115.40

\* Obligatorische Krankenpflegeversicherung